

S a t z u n g

über die Festlegung des Durchschnittssatzes für die Erhebung einmaliger Beiträge aufgrund des Ausbaues öffentlicher Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Sulzheim vom *6. NOV. 1997*

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 und 14, Abs. 1, Kommunalabgabengesetz (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 05.05.1986 und der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Sulzheim vom 19.01.1987 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Durchschnittssatz wird gemäß § 3 der Beitragssatzung Verkehrsanlagen - Durchschnittssätze - der Ortsgemeinde Sulzheim vom 19.01.1987 festgesetzt auf 9,67 DM. Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 20, Abs. 1, Nr. 2 a KAG, § 6 KAVO). Der Zuschlag je Vollgeschosß beträgt 50 v. H., für die ersten zwei Vollgeschosse werden einheitlich 100 v. H. zugrunde gelegt.

§ 2

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sulzheim, den *06.11.1997*

WOLF
Wolf
Ortsbürgermeister



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr. *47* vom *20. NOV. 1997*

Wörrstadt, den *21. NOV. 1997*
Im Auftrag

C. Owe